



**Gemeinde Jagsthausen
Landkreis Heilbronn**

Stellplatzsatzung

Aufgrund von § 74 Absatz 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25. Januar 1996 folgende örtliche Bauvorschrift beschlossen:

**§ 1
Erhöhung der Zahl der Stellplätze**

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Absatz 1 Landesbauordnung) wird auf 2 Stellplätze erhöht.

**§ 2
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Baugebiete „Östlicher Ortsrand Olnhausen – Erweiterung“ und „Sennenfelder Straße“, die jeweils in den Anlagen zu dieser Satzung (Karte Nr. 1 und Nr. 2 gekennzeichnet sind).

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Februar 1996 in Kraft

Jagsthausen, den 28. März 1996

gez.
Halter
Bürgermeister

Begründung
zur
Satzung über örtliche Bauvorschriften zur Stellplatzverpflichtung

Der Landtag Baden-Württemberg hat am 19. Juli 1995 eine neue Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) ist zum 01. Januar 1996 in Kraft getreten.

Unter anderem regelt die neue LBO, dass bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen für jede Wohnung ein geeigneter Stellplatz herzustellen ist (§ 37 Absatz 1 LBO)

§ 74 Absatz 2 LBO ermächtigt die Gemeinde, soweit Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies rechtfertigen, durch Satzung für das Gemeindegebiet oder für genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes, die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen auf bis zu zwei Stellplätze zu erhöhen.

Sowohl städtebauliche Gründe und vor allem Gründe des Verkehrs machen in der Gemeinde Jagsthausen den Erlass einer Satzung über örtliche Bauvorschriften zur Stellplatzverpflichtung notwendig.

Städtebauliche Gründe:

In den Baugebieten der Gemeinde Jagsthausen, in denen die Bebauung durch qualifizierte Bebauungspläne geregelt wird, wurden bei der Aufstellung der Bebauungspläne Entscheidungen durch den Gemeinderat getroffen, die vor allem unter der Maßgabe der Stellplatzverpflichtung von 1,5 Stellplätzen pro Wohneinheit zu sehen waren.

Beispielsweise wurde in den Baugebieten „Sennenfelder Straße“ und „Östlicher Ortsrand Olnhäusen – Erweiterung“ unter der Voraussetzung, dass bei entsprechender Stellplatzverpflichtung ausreichend privater Parkraum zur Verfügung steht, erhebliches Gewicht auf intensivere und großzügigere Begrünung gelegt. Zu Gunsten von Straßenbegleitgrün bzw. Grünanlagen wurde teilweise auf das Anlegen von öffentlichen Parkplätzen verzichtet.

Weiterhin wurde in diesen Gebieten die Straßenbreite bewusst mit 5,00 bis 6,00 m sehr schmal gewählt, um somit in den Wohngebieten den Verkehr zu beruhigen und die Wohnqualität zu erhöhen, indem zu Gunsten von Grünstreifen auf noch mehr befestigte Flächen verzichtet wurde.

Es sollte jedoch unbedingt auch weiterhin gewährleistet sein, dass Rettungsdienste, Feuerwehrfahrzeuge und Müllfahrzeuge ungehindert jeden Haushalt anfahren können. Dies ist jedoch nicht möglich, wenn ein Großteil der Fahrzeuge auf der Fahrbahn abgestellt wird, da kein privater Parkraum in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt wird.

Gründe des Verkehrs:

In der Gemeinde Jagsthausen sind zum Stand 24. Januar 1996 folgende Fahrzeugarten und Fahrzeugmengen zugelassen:

Personenkraftwagen	874
Lastkraftwagen	43
Zugmaschinen	108
Krafträder	45
Anhänger	103
Sonstige Kfz	12
Insgesamt	1.185

Ausgehend von **591** Haushalten ergibt dies ein Bestand an Personenkraftwagen von 1,48 Pkw pro Haushalt.

Rechnet man die Krafträder und Anhänger mit ein, ergibt dies einen Bestand von 1,73 Fahrzeugen pro Haushalt.

Diese Zahlen zeigen, dass bereits jetzt schon pro Haushalt 0,23 Fahrzeuge auf öffentlichen Stellplätzen oder auf der Fahrbahn abgestellt werden müssen.

Sowohl die Anzahl der Stellplätze, als auch die Dimensionierung der Gemeindestraßen in den Baugebieten ist auf die Stellplatzanzahl von mindestens 1,5 Stellplätzen pro Wohneinheit ausgerichtet, d. h. wie an den oben aufgeführten Zahlen erkennen kann, ist bereits eine Stellplatzverpflichtung von 1,5 Stellplätzen zu gering bemessen. Weiter muss man davon ausgehen, dass mit steigender Bevölkerungszahl der öffentlich zur Verfügung stehende Parkraum noch begrenzter wird und somit noch mehr Wert gelegt werden sollte auf die Bereitstellung von privatem Parkraum.

Die Gemeinde Jagsthausen ist relativ unzureichend an das öffentliche Personennahverkehrsnetz angeschlossen. Die überwiegende Nutzung der Bus- und Zugverbindungen (von Möckmühl) nach Heilbronn und Neckarsulm erfolgt durch die Schüler der weiterführenden Schulen bzw. Berufsschulen. Busverbindungen nach Öhringen und Künzelsau sind so gut wie nicht vorhanden.

Daher ist auch in Zukunft verstärkt mit einer Zunahme der Kraftfahrzeuganzahl zu rechnen. Zudem ist vor allem hier im Ländlichen Raum die Mobilität enorm wichtig für die Sicherung des Arbeitsplatzes.

Ergebnis:

Mit Inkrafttreten der neuen LBO zum 1. Januar 1996 wird die Gemeinde Jagsthausen eine Satzung über örtliche Bauvorschriften zur Stellplatzverpflichtung für Wohnungen erlassen. Der Geltungsbereich der Satzung beschränkt sich auf die Baugebiete „Sennenfelder Straße“ und „Östlicher Ortsrand Olnhausen – Erweiterung“, die in den beiliegenden Übersichtsplänen gekennzeichnet sind.

Ergebnis:

Mit Inkrafttreten der neuen LBO zum 01. Januar 1996 wird die Gemeinde Jagsthausen eine Satzung über örtliche Bauvorschriften zur Stellplatzverpflichtung für Wohnungen erlassen. Der Geltungsbereich der Satzung beschränkt sich auf die Baugebiete „Sennenfelder Straße“ und „Östlicher Ortsrand Olnhausen - Erweiterung“, die in den beiliegenden Übersichtsplänen gekennzeichnet sind.

